

Notdienstvereinbarung

Zwischen

der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH
– vertreten durch die Geschäftsführung –

und

Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH
– vertreten durch die Geschäftsführung –

im Folgenden gemeinsam: Vivantes

einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Bezirk Berlin,**
– vertreten durch die Geschäftsführung des Bezirks Berlin –

im Folgenden: ver.di

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskämpfmaßnahmen im Rahmen der Tarifauseinandersetzung „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – Verband kommunaler Arbeitgeber (TVöD - VKA)“ im Jahr 2023 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1

Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Notdienstarbeiten bei **Vivantes**.
2. Notdienstarbeiten sind Arbeiten, die notwendig sind
 - a) zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern,

- b) im öffentlichen Interesse, z.B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können,
 - c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Durchführung von Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist,
 - d) zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen und Gütern oder zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes.
3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patientinnen und Patienten führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Notfälle in diesem Sinne sind Operationen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der allgemeinen Notfallklassifizierung der DGAI als Notfall zu bewerten sind bzw. Intensivbetreuung nach einer als Notfall durchgeführten Operation oder Maßnahme betreffen. Dies gilt für Operationen bzw. Maßnahmen, die von der verantwortlichen Ärztin/vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind. Die verantwortliche Ärztin/der verantwortliche Arzt ist der betrieblichen Streikleitung zu benennen. Sollte diese/dieser nicht benannt werden, wird automatisch die ärztliche Direktorin/der ärztliche Direktor zur/zum Verantwortlichen benannt. Für Operationen bzw. Maßnahmen, die vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind, ohne dass sie diese Klassifizierung erfüllen, bzw. bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen bestehen, gilt § 5 Abs. 2. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.
4. Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.
5. Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 7 Abs. 2 streikbereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung

Die Besetzung der von den Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

1. In den bettenführenden somatischen Bereichen, erfolgt die personelle Besetzung mit Pflegefachkräften auf dem Niveau der Nachtschichtbesetzung gemäß der in SPX dokumentierten durchschnittlichen Anzahl der in der jeweiligen Station/ dem jeweiligen Bereich üblicherweise Beschäftigten, wenn diese mindestens 2 beträgt. Bei einer geringeren durchschnittlichen Nachtschichtbesetzung gilt für die Station/ den Bereich eine Besetzung von 2 im FD, 2 im SD und 1 im ND.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgt die personelle Besetzung auf ausschließlich als solche ausgewiesenen pädiatrischen und onkologischen Stationen/Bereichen auf dem Niveau der Wochenendbesetzung.
3. Auf den psychiatrischen Stationen erfolgt die Notdienstbesetzung entsprechend der gemäß SPX dokumentierten geringsten tatsächlichen Besetzung im Zeitraum zwischen dem 15.11.2022 und dem 15.01.2023. Bei Stationen, auf denen keine geringste Besetzung ermittelt werden kann, erfolgt die personelle Besetzung auf dem Niveau der Wochenendbesetzung.
4. Die Besetzung in den Bereichen OP, Anästhesie, Kreißsäle, Kardiologischer Funktionsdienst/ Herzkatheterlabor, Endoskopie, Radiologie, Intensivstationen / Neonatologie, Stroke-Unit, Rettungsstellen und der Therapeutischen Bereichen erfolgt gemäß Anlage 1.

§ 3

Weitergehende Einschränkungen

1. Soweit durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/ Bereichen die in § 2 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die **Gewerkschaft ver.di** der **Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH** diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:
 - Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – drei Kalendertage
 - Auswirkungen auf alle Betten einer Station/ eines Bereiches – sechs Kalendertage.

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

2. Für den Bereich der Intensivstationen gilt dies maximal bis zu einer Reduktion von bis zu 25% der Istbesetzung der jeweiligen Schicht.
3. Für ausschließlich als solche ausgewiesene Stationen der Onkologie, der Palliativmedizin und der Pädiatrie ist die Meldung einer Besetzungsreduzierung, durch welche der Stationsbetrieb nicht aufrecht erhalten werden kann, ausgeschlossen.

§ 4

Regelabweichungen

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Durch Einvernehmen in der Clearingstelle kann für einzelne Stationen/Bereiche i.S.v. § 2 Nr. 1 eine Besetzung auf der Grundlage des Wochenend- und Bereitschaftsdienstniveaus festgelegt werden, wenn dies durch unabweisbare Interessen von Patientinnen und Patienten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist.
2. Über den in § 2 Nr. 2 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Über solche Festsetzungen ist die Streikleitung von verdi an den jeweiligen Klinikstandorten unverzüglich zu informieren. Widerspricht diese Streikleitung dem Einsatz, gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Clearingstelle

1. Die **Gewerkschaft ver.di** und **Vivantes** bilden eine zentrale Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die zentrale Clearingstelle besteht aus bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern der **Gewerkschaft ver.di** sowie bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern von **Vivantes**. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der **Gewerkschaft ver.di** bzw. einer von der Geschäftsführung der **Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH** hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die zentrale Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere

auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z.B. bei Betroffenheit von Kindern sowie onkologischer Behandlungen.

3. Die zentrale Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen **Vivantes** und der jeweiligen standortbezogenen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 2. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.

§ 6

Verantwortliche Personen

1. Von ver.di autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Die Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird seitens ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Arbeitgebers, sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen. Die Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird durch die Arbeitgeberseite garantiert.

§ 7

Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die namentliche Benennung der Notdienstleistenden ist ver.di unverzüglich mitzuteilen. Der Zutritt von arbeitswilligen Beschäftigten wird nicht behindert.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes, auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

3. Zur Ausbildung Beschäftigte dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden.
4. Die Notdienstleistenden müssen für die auszuübende Tätigkeit qualifiziert sein.

§ 8

Sonstiges

1. Die **Vivantes** verpflichtet sich keine weiteren externen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere keine Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter, streikbedingt einzusetzen. Der Einsatz von Leasingkräften in den bestreikten Bereichen ist untersagt, ausgenommen davon sind die Leasingkräfte, die bereits für nicht regelmäßig oder für nicht streikbedingte Personalausfälle angefordert werden oder wurden. Deren Einsatz bleibt auch während der Streikmaßnahmen zulässig
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden, bei **Vivantes** keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für Auszubildende/ Schüler*innen keine Fehlzeiten. Dies bezieht sich insbesondere auf § 7 Unterabsatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003, in der gültigen Fassung und § 13 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG). Analog gilt die Regelung für die Schülerinnen und Schüler nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (§ 8 Unterabsatz 1 Nr. 2 Altenpflegegesetz – AltPflG) und dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG). Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen werden analog Urlaubszeiten behandelt.

§ 9

Kündigungsrecht

1. Die **Gewerkschaft ver.di** und die **Vivantes** können diese Vereinbarung schriftlich, ohne Nachwirkung kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.

2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifauseinandersetzung über den „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – Verband kommunaler Arbeitgeber (TVöD - VKA)“ und tritt mit dem Tage der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen der **Gewerkschaft ver.di** ohne Nachwirkung außer Kraft.

Anlage 1

1. OP/ Anästhesie:

1. Im Bereich OP und Anästhesie gilt die Wochenendbesetzung mit folgender Ausnahme für die Standorte KFH und KNK für die Tage Montag bis Freitag:
 - a) KFH: An den Tagen Montag bis Freitag: 4 OP-Säle und ein Notfallsaal im Frühdienst; 3 OP-Säle und einen Notfallsaal im Spätdienst; am Samstag, Sonntag und Feiertag gilt die Wochenendbesetzung
 - b) KNK: An den Tagen Montag bis Freitag: 3 OP Säle für Früh und 1 Spät, 2 Notfall und 1 Onko im Frühdienst, KreiBsaal OP wie Wochenende; am Samstag, Sonntag und Feiertag gilt die Wochenendbesetzung
2. Für die Anästhesie gilt für die Tage Montag bis Freitag für den Aufwachraum zusätzlich (zu Punkt 1): +1 Früh- und +1 Spätdienst für den Aufwachraum

2. KreiBsäle

- HUK: 1/1/1
- KNK: 2/2/2
- KAU: 1/1/1
- KFH: 2/2/2
- KHD: 1/1/1
- AVK: 2/2/2

4. Kardiologischer Funktionsdienst/ Herzkatheter

Wochenendbesetzung

5. Endoskopie

Wochenendbesetzung

6. Radiologie

Wochenendbesetzung

7. Intensivstationen / Neonatologie

Nachtdienstbesetzung in allen Schichten

8. Stroke-Unit

Nachtdienstbesetzung in allen Schichten

9. Rettungsstellen im Gesamtteam

- KSP: FD: 3 / SD: 4 / ND: 2
- KHD: FD: 3 / SD: 4 / ND: 2
- KFH: FD: 5 / SD: 5 / ND: 4
- KFH Kinder: FD: 2 / SD: 2 / ND: 2
- KAU: FD: 3 / SD: 4 / ND: 3
- HUK: FD: 2 / SD: 3 / ND: 2
- AVK: FD: 3 / SD: 3 / ND: 2
- KNK allg.: FD: 4 / SD: 5 / ND: 4
- KNK Kinder: FD: 2 / SD: 2 / ND: 2

Für alle Standorte: Schließung der INKA Betten

10. Therapeutische Bereiche

Wochenendbesetzung